

# TEIL B: TEXT

DIE AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND ZU PUTZEN UND HELL ZU STREICHEN.

AUFLOCKERUNGEN DER TRAUFSSEITEN IN HOLZ DUNKEL LASIERT. NACH § 23 (3) Bau NVO SIND HAUSTÜRVORBAUTEN IN EINER TIEFE BIS ZU 1.80m UND EINER BREITE BIS ZU 1.80m ZULÄSSIG.

BEI REIHEN- ODER DOPPELHÄUSER KÖNNEN JE 2 HAUSEINGÄNGE ZUSAMMENGEFASST WERDEN.

NACH § 14 (1) BauNVO (NEBENANLAGEN) WERDEN ABSTELLRÄUME BIS 15qm GRUNDFLÄCHE UND EINZELGARAGEN AUSZERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZUGELASSEN.

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND BAULICHE ANLAGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN, SOWIE SONSTIGE NUTZUNGEN IN EINER HÖHE VON MEHR ALS 0,70m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG.

ALS FOLGE DES STARKEN GELÄNDEGEFÄLLES NACH NORDEN UND NACH OSTEN SIND IM RÜCKWÄRTIGEN BEREICH DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, BEI BEIBEHALTUNG DER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE, ZWEIFLÖSSIGE ANBAUTEN ERLAUBT, WENN DIE GRZ BZW. GF NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.